



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, **XXX**  
EASA-Stellungnahme Nr. 06/2012  
[...](2012) **XXX** Entwurf

**ANHANG ZUR EASA-STELLUNGNAHME NR. 06/2012**

**VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**  
**vom **XXX****

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen**

# VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG<sup>1</sup>, insbesondere deren Artikel 8 Absatz 5,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrieb von in einem Mitgliedstaat registrierten Luftfahrzeugen unterliegt den einschlägigen grundlegenden Anforderungen in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, sofern nicht die behördliche Sicherheitsaufsicht über diese an einen Drittstaat delegiert wurde und die Luftfahrzeuge nicht von einem EU-Betreiber eingesetzt werden.
- (2) Der Betrieb von in einem Drittland registrierten Luftfahrzeugen, die von einem Betreiber eingesetzt werden, über den ein Mitgliedstaat die Betriebsaufsicht ausübt, oder die von einem Betreiber, der in der EU niedergelassen oder ansässig ist, auf Strecken in die, innerhalb der oder aus der EU eingesetzt werden, unterliegt den einschlägigen grundlegenden Anforderungen in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.
- (3) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 legt Anforderungen bezüglich der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit für den Betrieb von Luftfahrzeugen einschließlich Anforderungen für Organisationen fest, die mit der Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugen, die für gewerbliche Zwecke verwendet werden, befasst sind.
- (4) Verordnung (EG) Nr. 216/2008 schreibt vor, dass die Europäische Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zur Schaffung der Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb von Luftfahrzeugen erlässt. Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 legt diese Durchführungsbestimmungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit fest.
- (5) Mit vorliegender Verordnung wird die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission geändert, um zu gewährleisten, dass die in Erwägungsgrund 1 und 2

genannten Luftfahrzeuge die Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß Anhang IV der Verordnung Nr. 216/2008 erfüllen.

- (6) Der Luftfahrtindustrie und den Verwaltungen der Mitgliedstaaten muss ausreichend Zeit für die Umstellung auf den neuen Regulierungsrahmen eingeräumt werden.
- (7) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden die „Agentur“) hat einen Entwurf der Durchführungsbestimmungen ausgearbeitet und der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 als Stellungnahme übermittelt.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses, der mit Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingerichtet wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

#### „Artikel 1

#### Ziel und Geltungsbereich

Mit dieser Verordnung werden gemeinsame technische Anforderungen und Verwaltungsverfahren festgelegt, um Folgendes zu gewährleisten:

1. die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von in einem Mitgliedstaat registrierten Luftfahrzeugen, einschließlich der jeweiligen Komponenten für deren Installation, es sei denn, die behördliche Sicherheitsaufsicht hierfür wurde an ein Drittland delegiert und sie werden nicht von einem EU-Betreiber eingesetzt;
2. die Einhaltung der in der Grundverordnung genannten grundlegenden Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von in einem Drittstaat registrierten Luftfahrzeugen und der jeweiligen Komponenten für deren Installation, die:
  - a) von einem Betreiber eingesetzt werden, der ein Zeugnis gemäß Anhang III (Teil-ORO) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 oder Anhang VII (Teil-ORA) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 besitzen muss; hiervon ausgenommen sind Luftfahrzeuge, die im Rahmen einer Vereinbarung über das Anmieten mit Besatzung („Wet lease-in“) oder einer Codeshare-Vereinbarung eingesetzt werden, oder
  - b) von einem Betreiber, der in der EU niedergelassen oder ansässig ist, auf Strecken in die, innerhalb der oder aus der EU eingesetzt werden.“

- 2) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

„Im Rahmen dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

[...]

- n) „gewerblicher Luftverkehr“ einen Betrieb von Luftfahrzeugen zur Beförderung von Fluggästen, Fracht oder Post gegen Entgelt oder Miete durch ein lizenziertes Luftfahrtunternehmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1008/2008.“

3) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

#### „Artikel 3

##### Anforderungen an die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

3. Die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Luftfahrzeuge und jeweiligen Komponenten für deren Installation ist gemäß den Bestimmungen in Anhang I sicherzustellen.
4. Organisationen und Personal, die in die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Luftfahrzeuge und jeweiligen Komponenten für deren Installation, einschließlich Instandhaltung, einbezogen sind, müssen die Bestimmungen in Anhang I und gegebenenfalls die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 erfüllen.
5. Abweichend von Absatz 1 ist die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Luftfahrzeuge, die über eine Fluggenehmigung verfügen, auf der Grundlage der spezifischen Vereinbarungen über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit wie in der Fluggenehmigung festgelegt, die gemäß Anhang I (Teil-21) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission erteilt wurde, sicherzustellen.
6. Die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Luftfahrzeuge und jeweiligen Komponenten für deren Installation ist gemäß den Bestimmungen in Anhang V sicherzustellen.“

4) In Artikel 4 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

1. Genehmigungen für Instandhaltungsbetriebe werden gemäß den Bestimmungen in Anhang I Unterabschnitt F oder Anhang II erteilt.

5) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

#### „Artikel 7

##### Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.  
Sie gilt ab dem 28. Oktober 2014.
2. Abweichend vom zweiten Unterabsatz von Absatz 1 gelten für Luftfahrzeuge, die nicht im gewerblichen Luftverkehr eingesetzt werden, die Anforderungen in Anhang V ab dem 28. Oktober 2015.

3. Abweichend vom zweiten Unterabsatz von Absatz 1 haben Mitgliedstaaten das Recht,
- a) für die Instandhaltung von Flugzeugen mit Kolbenmotor und mit einer Kabine ohne Druckausgleich mit einer höchstzulässigen Startmasse von 2 000 kg und weniger, die nicht für den gewerblichen Luftverkehr eingesetzt werden, bis 28. September 2014 die in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltene Anforderung, dass gemäß Anhang III (Teil-66) qualifiziertes freigabeberechtigtes Personal vorhanden sein muss, nicht zu erfüllen:
    - M.A.606 Buchstabe g und M.A.801(b)2 von Anhang I (Teil-M),
    - 145.A.30 Buchstaben g und h von Anhang II (Teil-145);
  - b) für die Instandhaltung von ELA1-Flugzeugen, die nicht für den gewerblichen Luftverkehr eingesetzt werden, bis 28. September 2015 Folgendes nicht zu erfüllen:
    - (i) die Anforderung an die zuständige Behörde, Lizenzen für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen gemäß Anhang III (Teil-66) als neue oder gemäß Punkt 66.A.70 dieses Anhangs umgewandelte Lizenzen zu erteilen;
    - (ii) die in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltene Anforderung, dass gemäß Anhang III (Teil-66) qualifiziertes freigabeberechtigtes Personal vorhanden sein muss:
      - M.A.606 Buchstabe g und M.A.801(b)2 von Anhang I (Teil-M),
      - 145.A.30 Buchstaben g und h von Anhang II (Teil-145).“;
4. Wendet ein Mitgliedstaat die Bestimmungen von Absatz 3 an, sind die Kommission und die Agentur davon in Kenntnis zu setzen.
5. Für die Zwecke der zeitlichen Beschränkungen in den Punkten 66.A.25, 66.A.30 und Anlage III in Anhang III (Teil-66) in Bezug auf Prüfungen des Grundwissens, der grundlegenden Erfahrung, den theoretischen Lehrgängen und Prüfungen zum Erwerb der Musterberechtigung, den praktischen Lehrgängen und der Bewertung, den Musterprüfungen und der Ausbildung am Arbeitsplatz, die vor der Anwendung dieser Verordnung abgeschlossen wurden, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, ab dem diese Verordnung angewendet wird.
6. Die Agentur legt der Kommission eine Stellungnahme vor einschließlich Vorschlägen für ein einfaches und angemessenes System für die Lizenzierung des freigabeberechtigten Personals, das an der Instandhaltung von ELA1-Flugzeugen sowie von anderen Luftfahrzeugen als Flugzeugen und Hubschraubern beteiligt ist.

## *Artikel 2*

Anhang I (Teil-M) wird gemäß Anhang 1 dieser Verordnung geändert, und es wird ein neuer Anhang V (Teil-T) gemäß Anhang 2 dieser Verordnung hinzugefügt.

## *Artikel 3*

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen.

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Sie gilt ab dem [1 Monat nach dem Inkrafttreten].

Brüssel, den

*Für die Kommission  
Der Präsident*

## ANHANG 1

**Anhang I (Teil-M) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wird wie folgt geändert:**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:  
  
[...]  
  
M.A.306 Technisches Bordbuch des Luftfahrzeugs  
  
[...]  
  
Anlage I: Vertrag über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit  
  
[...]
2. In M.1 erhält Absatz 4 folgende Fassung:
  4. für die Genehmigung von Instandhaltungsprogrammen,
    - i. die von dem Mitgliedstaat bezeichnete Behörde, in dem die Eintragung erfolgte, oder
    - ii. wenn mit dem Mitgliedstaat, in dem die Eintragung erfolgte, vor der Genehmigung des Instandhaltungsprogramms vereinbart:
      - a) die von dem Staat, in dem der Betreiber seinen Hauptgeschäftssitz hat oder niedergelassen oder ansässig ist, bezeichnete Behörde, oder
      - b) die Behörde, die für die Aufsicht über das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit verantwortlich ist, das die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge führt, oder mit der der Eigentümer einen beschränkten Vertrag gemäß M.A.201(e)(ii) geschlossen hat.
3. In M.A.201 werden die Buchstaben e bis j geändert und ein neuer Buchstabe k wie folgt hinzugefügt:
  - e) Im Falle von gewerblichem Luftverkehr ist der Betreiber für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der von ihm betriebenen Luftfahrzeuge verantwortlich und
    1. stellt der Betreiber sicher, dass Flüge nur durchgeführt werden, wenn die unter Buchstabe a genannten Bedingungen erfüllt sind,
    2. wird der Betreiber im Rahmen seines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses als Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß M.A. Unterabschnitt G für die von ihm betriebenen Luftfahrzeuge genehmigt und
    3. wird der Betreiber gemäß Teil-145 genehmigt oder schließt er einen Vertrag gemäß M.A.708 Buchstabe c mit einer solchen Organisation.
  - f) Im Falle von gewerblichem Betrieb mit Ausnahme von gewerblichem Luftverkehr mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen

1. stellt der Betreiber sicher, dass Flüge nur durchgeführt werden, wenn die unter Buchstabe a genannten Bedingungen erfüllt sind,
  2. wird der Betreiber als Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß M.A. Unterabschnitt G für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der von ihm betriebenen Luftfahrzeuge genehmigt oder schließt er einen Vertrag gemäß Anlage 1 mit einer solchen Organisation und
  3. stellt der Betreiber sicher, dass das in Absatz 2 genannte Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß Teil-145 für die Instandhaltung der Luftfahrzeuge und jeweiligen Komponenten für deren Installation genehmigt ist oder dass es einen Vertrag gemäß M.A.708 Buchstabe c mit einer solchen Organisation geschlossen hat.
- g) Im Falle von gewerblichem Betrieb mit Ausnahme von gewerblichem Luftverkehr mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen
1. stellt der Betreiber sicher, dass Flüge nur durchgeführt werden, wenn die unter Buchstabe a genannten Bedingungen erfüllt sind,
  2. wird der Betreiber als Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß M.A. Unterabschnitt G für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der von ihm betriebenen Luftfahrzeuge genehmigt oder schließt er einen Vertrag gemäß Anlage I mit einer solchen Organisation und
  3. stellt der Betreiber sicher, dass das in Absatz 2 genannte Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß Teil-M Unterabschnitt F oder Teil-145 für die Instandhaltung der Luftfahrzeuge und der jeweiligen Komponenten für deren Installation genehmigt ist oder dass es einen Vertrag gemäß M.A.708 Buchstabe c mit einer solchen Organisation geschlossen hat.
- h) Zur Erfüllung der Anforderungen von Buchstabe a stellt der Eigentümer eines technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugs, das nicht Buchstabe e oder f unterliegt, sicher,
1. dass die mit der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zusammenhängenden Aufgaben von einem genehmigten Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit durchgeführt werden. Es ist ein schriftlicher Vertrag gemäß Anlage I abzuschließen; und
  2. dass das in Absatz 1 genannte Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß Teil-145 für die Instandhaltung der Luftfahrzeuge und der jeweiligen Komponenten für deren Installation genehmigt ist oder dass es einen Vertrag gemäß M.A.708 Buchstabe c mit einer solchen Organisation geschlossen hat.
- i) Um den Pflichten von Buchstabe a gerecht zu werden, kann der Eigentümer eines Luftfahrzeugs, das nicht den Buchstaben e, f, g oder h unterliegt, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit vertraglich an ein Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit vergeben. Es ist ein schriftlicher Vertrag gemäß Anlage I abzuschließen.

- j) Für Luftfahrzeuge, die nicht den Buchstaben e, f, g oder h unterliegen, kann ein Eigentümer, der beschließt, die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge ohne einen Vertrag gemäß Anlage I unter seiner eigenen Zuständigkeit zu führen, trotzdem einen beschränkten Vertrag mit einem Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit für die Entwicklung des Instandhaltungsprogramms und dessen Genehmigung gemäß Punkt M.A.302 schließen. Mit diesem beschränkten Vertrag wird die Zuständigkeit für die Erarbeitung und Genehmigung des Instandhaltungsprogramms an das unter Vertrag genommene Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit übertragen.
- k) Der Eigentümer/Betreiber stellt sicher, dass von der zuständigen Behörde ermächtigten Personen Zugang zu allen seinen Einrichtungen, Luftfahrzeugen bzw. Dokumenten gewährt wird, die im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten einschließlich im Unterauftrag vergebener Tätigkeiten stehen, damit sich diese von der Einhaltung dieses Teils überzeugen können.
4. In M.A.301 werden die Absätze 2, 4 und 7 wie folgt geändert:
2. die Korrektur von Mängeln oder Schäden, die den sicheren Betrieb beeinflussen, in Übereinstimmung mit den in M.A.304 und/oder M.A.401, sofern zutreffend, genannten Unterlagen unter Berücksichtigung der Mindestausrüstungsliste und der Konfigurationsabweichungsliste,
  4. für alle technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeuge oder Luftfahrzeuge im gewerblichen Luftverkehr die Analyse der Wirksamkeit des gemäß MA.302 genehmigten Instandhaltungsprogramms;
  7. für nicht obligatorische Änderungen und/oder Inspektionen, für alle technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeuge oder Luftfahrzeuge im gewerblichen Luftverkehr die Festlegung von Entscheidungsgrundsätzen für die Durchführung;
5. In M.A.302 wird Buchstabe c Ziffer ii wie folgt geändert:
- ii. Das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit darf das indirekte Genehmigungsverfahren nicht einsetzen, wenn dieses Unternehmen nicht der Aufsicht des Mitgliedstaats untersteht, in dem die Eintragung erfolgte, sofern keine Vereinbarung in Übereinstimmung mit M.1 Absatz 4 Ziffer ii besteht, die gegebenenfalls die Verantwortung für die Genehmigung des Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramms auf die für das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zuständige Behörde überträgt.
6. In M.A.302 wird Buchstabe f wie folgt geändert:
- f) Für technisch komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge muss das Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramm ein Zuverlässigkeitsprogramm

beinhalten, wenn das Instandhaltungsprogramm auf der Logik der „Maintenance Steering Group“ (Lenkungsausschuss Instandhaltung) oder Zustandsüberwachung beruht.

7. In M.A.305 wird Buchstabe b Absatz 2 wie folgt geändert:
  2. wenn nach M.A.306 erforderlich, dem technischen Bordbuch des Luftfahrzeugs.
8. In M.A.306 wird der Titel wie folgt geändert:

M.A.306 Technisches Bordbuch des Luftfahrzeugs
9. In M.A.306 wird Buchstabe a wie folgt geändert:
  - a) Im gewerblichen Betrieb und zusätzlich zu den Anforderungen aus M.A.305 muss ein Betreiber ein technisches Bordbuch führen, das für jedes Luftfahrzeug die folgenden Informationen enthält:

(...)
10. In M.A.403 werden die Buchstaben b und c wie folgt geändert:
  - b) Allein das freigabeberechtigte Personal gemäß M.A.801(b)1, M.A.801(b)2, M.A.801(c), M.A.801(d) oder Anhang II (Teil-145) kann anhand der Instandhaltungsunterlagen nach M.A.401 entscheiden, ob ein Mangel am Luftfahrzeug eine ernsthafte Gefahr für die Flugsicherheit darstellt, und daher festlegen, wann welche Abhilfemaßnahmen vor einem Weiterflug zu ergreifen sind und die Behebung welcher Mängel aufgeschoben werden kann. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Pilot oder das freigabeberechtigte Personal die Mindestausrüstungsliste verwendet.
  - c) Luftfahrzeugmängel, die keine ernsthafte Gefahr für die Flugsicherheit darstellen würden, müssen so schnell wie möglich nach dem Zeitpunkt ihrer Feststellung und innerhalb der in den Instandhaltungsunterlagen oder der Mindestausrüstungsliste festgelegten Fristen behoben werden.
11. In M.A.504 wird Buchstabe b wie folgt geändert:
  - b) Nicht betriebstüchtige Komponenten müssen gekennzeichnet und an einem sicheren Ort unter der Kontrolle eines genehmigten Instandhaltungsbetriebs gelagert werden, bis eine Entscheidung über den künftigen Status dieser Komponenten getroffen ist. Dessen ungeachtet gilt für Luftfahrzeuge, die nicht im gewerblichen Luftverkehr genutzt werden und keine komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeuge sind, dass die Person oder Organisation, welche die Komponenten für nicht betriebstüchtig erklärt hat, diese, nachdem sie sie als nicht betriebstüchtig gekennzeichnet hat, dem Eigentümer des Luftfahrzeugs zur Verwahrung übergeben kann. Voraussetzung dafür ist, dass eine solche Übergabe aus dem Luftfahrzeug-Bordbuch/dem Motorbetriebstagebuch/den Betriebstagebüchern für Komponenten hervorgeht.
12. M.A.601 wird wie folgt geändert:

Dieser Unterabschnitt enthält die Anforderungen, die ein Betrieb für die Erteilung oder Aufrechterhaltung von Genehmigungen für die Instandhaltung von Luftfahrzeugen und Komponenten erfüllen muss.

13. In M.A.706 wird Buchstabe k wie folgt geändert:

k) Für alle technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeuge und für Luftfahrzeuge im gewerblichen Luftverkehr hat das Unternehmen die Kompetenz des Personals, das mit der Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, der Prüfung der Lufttüchtigkeit und/oder Qualitätskontrollen befasst ist, gemäß einem von der zuständigen Behörde genehmigten Verfahren und Standard festzustellen und zu kontrollieren;

14. In M.A.708 wird Buchstabe c geändert und ein neuer Buchstabe d wie folgt hinzugefügt:

c) Im Fall technisch komplizierter motorgetriebener Luftfahrzeuge und bei gewerblichem Betrieb und wenn das genehmigte Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit nicht ordnungsgemäß nach Teil-145 oder Teil-M.A. Unterabschnitt F genehmigt ist, muss das Unternehmen einen schriftlichen Instandhaltungsvertrag mit einem gemäß Teil-145 oder Teil-M.A. Unterabschnitt F genehmigten Instandhaltungsbetrieb oder einem anderen Betreiber abschließen, die in M.A.301-2, M.A.301-3, M.A.301-5 und M.A.301-6 vorgeschriebenen Funktionen angeben und sicherstellen, dass alle Instandhaltungsarbeiten letztendlich von einem gemäß Teil-145 oder Teil-M.A. Unterabschnitt F genehmigten Instandhaltungsbetrieb durchgeführt werden, und die Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß M.A.712 Buchstabe b festlegen.

d) Unbeschadet der Bestimmungen in Buchstabe c darf der Vertrag die Form einzelner Arbeitsaufträge haben, die an den gemäß Teil-145 oder Teil-M.A. Unterabschnitt F genehmigten Instandhaltungsbetrieb vergeben werden,

1. wenn für ein Luftfahrzeug eine nicht planmäßige „Line Maintenance“,
2. eine Instandhaltung von Komponenten, einschließlich Motoreninstandhaltung, erforderlich ist.

15. In M.A.801 werden die Buchstaben c und d wie folgt geändert:

c) Abweichend von M.A.801(b)2 dürfen für ELA1-Luftfahrzeuge, die nicht im gewerblichen Betrieb genutzt werden, komplexe Instandhaltungsaufgaben an Luftfahrzeugen, die in Anlage VII aufgeführt sind, von freigabeberechtigtem Personal gemäß M.A.801(b)2 freigegeben werden;

d) Abweichend von M.A.801 Buchstabe b kann der Eigentümer im Falle unvorhergesehener Situationen, in denen ein Luftfahrzeug an einem Ort außer Betrieb gesetzt ist, an dem kein gemäß diesem Anhang oder Anhang II (Teil-145) genehmigter Instandhaltungsbetrieb oder entsprechendes freigabeberechtigtes Personal zur Verfügung steht, jeder Person mit nicht weniger als drei Jahren angemessener Instandhaltungserfahrung, die ordnungsgemäß qualifiziert ist, die Genehmigung für die Instandhaltung gemäß der in Unterabschnitt D dieses

Anhangs dargelegten Standards und für die Freigabe des Luftfahrzeugs erteilen. Der Eigentümer muss in diesem Fall

1. Angaben zu allen durchgeführten Arbeiten und zu den Qualifikationen der Person, die die Bescheinigung erteilt hat, beibringen und in den Aufzeichnungen des Luftfahrzeugs aufbewahren und
2. sicherstellen, dass jede solche Instandhaltung bei nächster Gelegenheit, jedoch innerhalb von sieben Tagen, von einer nach M.A.801 Buchstabe b ordnungsgemäß zugelassenen Person oder einem nach Abschnitt A Unterabschnitt F dieses Anhangs (Teil-M) oder nach Anhang II (Teil-145) genehmigten Betrieb nochmals geprüft und freigegeben wird, und
3. das für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs verantwortliche Unternehmen, wenn ihm die entsprechenden Aufgaben gemäß M.A.201 Buchstabe i übertragen wurden, oder, falls die Aufgaben nicht übertragen wurden, die zuständige Behörde innerhalb von sieben Tagen nach der Erteilung einer solchen Freigabegenehmigung unterrichten.

16. In M.A.803 wird Buchstabe b wie folgt geändert:

- b) Für jedes motorgetriebene Luftfahrzeug einfacher Bauart mit einer höchstzulässigen Startmasse bis 2 730 kg, jedes Segelflugzeug, jeden Motorsegler oder Ballon, die nicht im gewerblichen Betrieb genutzt werden, kann der Pilot/Eigentümer die Freigabebescheinigung nach der in Anlage VIII aufgeführten eingeschränkten Instandhaltung durch den Piloten/Eigentümer ausstellen.

17. M.A.901 Buchstabe g wird wie folgt geändert:

- g) Abweichend von M.A.901 Buchstabe e und M.A.901(i)2 darf die Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit für ELA1-Luftfahrzeuge, die nicht im gewerblichen Betrieb genutzt werden, nach einer zufriedenstellenden Beurteilung auf der Grundlage einer Empfehlung, die von freigabeberechtigtem Personal, das von der zuständigen Behörde förmlich zugelassen ist, in Übereinstimmung mit den Anforderungen in Anhang III (Teil-66) und M.A.707(a)2(a) erteilt und zusammen mit dem Antrag des Eigentümers oder Betreibers zugesandt wurde, auch von der zuständigen Behörde ausgestellt werden. Diese Empfehlung stützt sich auf eine gemäß M.A.710 durchgeführte Prüfung der Lufttüchtigkeit und darf nicht für mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre abgegeben werden.

18. M.B.105 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) Um einen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit im Luftverkehr zu leisten, muss zwischen den zuständigen Behörden ein gegenseitiger Austausch aller notwendigen Informationen gemäß Artikel 15 der Grundverordnung stattfinden.

19. Anlage I wird wie folgt geändert:

Anlage I: Vertrag über die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

1. Beauftragt ein Eigentümer ein nach Teil-M Unterabschnitt G genehmigtes Unternehmen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) in Übereinstimmung mit M.A.201 mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, muss der Eigentümer nach Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien auf Anforderung der zuständigen Behörde eine Kopie des Vertrages an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats senden, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist.
2. Der Vertrag wird unter Berücksichtigung der Anforderungen aus Teil-M erarbeitet und legt die Pflichten der Unterzeichner bezüglich der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs fest.
3. Er muss als Mindestanforderung folgende Angaben enthalten:
  - Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,
  - Luftfahrzeugmuster,
  - Werknummer des Luftfahrzeugs,
  - Name des Eigentümers oder eingetragenen Mieters des Luftfahrzeugs oder Angaben des Unternehmens, einschließlich Anschrift,
  - Angaben des Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO), einschließlich Anschrift.
  - Art des Luftverkehrs

4. Er muss folgenden Wortlaut enthalten:

„Der Eigentümer betraut das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) mit der Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs, der Ausarbeitung eines Instandhaltungsprogramms, das von der zuständigen Behörde gemäß M.1 genehmigt ist, und der Organisation der Instandhaltung des Luftfahrzeugs gemäß dem besagten Instandhaltungsprogramm

Gemäß dem vorliegenden Vertrag verpflichten sich beide Unterzeichner, den jeweiligen Verpflichtungen des vorliegenden Vertrages nachzukommen.

Der Eigentümer erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, dass alle gegenüber dem Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) gemachten aktuellen und künftigen Angaben bezüglich der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs korrekt sind und an dem Luftfahrzeug keine Änderungen ohne die vorherige Zustimmung des Unternehmens (CAMO) vorgenommen werden.

Im Falle einer Nichteinhaltung dieses Vertrages durch einen der Unterzeichner verliert der Vertrag seine Gültigkeit. In einem solchen Fall übernimmt der Eigentümer die volle Verantwortung für alle Arbeiten in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs, und der Eigentümer ist verpflichtet, die zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, innerhalb von zwei Wochen zu unterrichten.“

5. Beauftragt ein Eigentümer ein Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) mit M.A.201, werden die Pflichten der Parteien wie folgt aufgeteilt:
- 5.1. Pflichten des Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO):
1. Das Luftfahrzeugmuster muss im Genehmigungsumfang enthalten sein;
  2. die nachstehend aufgeführten Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs müssen eingehalten werden:
    - a) Ausarbeitung eines Instandhaltungsprogramms für das Luftfahrzeug, gegebenenfalls einschließlich eines zu erstellenden Zuverlässigkeitsprogramms;
    - b) Ausweisung der Instandhaltungsaufgaben (im Instandhaltungsprogramm), die gemäß M.A.803 Buchstabe c vom Piloten/Eigentümer durchgeführt werden dürfen;
    - c) Besorgen der Genehmigung des Instandhaltungsprogramms für das Luftfahrzeug;
    - d) Übergabe einer Kopie des Instandhaltungsprogramms für das Luftfahrzeug an den Eigentümer nach erfolgter Genehmigung;
    - e) Organisation einer Prüfung zum Zweck der Überleitung vom bisherigen Instandhaltungsprogramm des Luftfahrzeugs;
    - f) Organisation der durchzuführenden Instandhaltung durch einen zugelassenen Instandhaltungsbetrieb;
    - g) Organisation der Anwendung aller anwendbaren Lufttüchtigkeitsanweisungen;
    - h) Organisation der Behebung aller während der planmäßigen Instandhaltungsarbeiten festgestellten Mängel oder vom Eigentümer gemeldeten Mängel durch einen zugelassenen Instandhaltungsbetrieb;
    - i) Koordinierung aller planmäßigen Instandhaltungsarbeiten, der Durchführung von Lufttüchtigkeitsanweisungen, des Austausches von Teilen mit begrenzter Lebensdauer und der Anforderungen bezüglich der Prüfung von Komponenten;
    - j) Unterrichtung des Eigentümers, wenn das Luftfahrzeug zu dem genehmigten Instandhaltungsbetrieb gebracht werden muss;
    - k) Führung aller technischen Aufzeichnungen;
    - l) Archivierung aller technischen Aufzeichnungen;
  3. Organisation der Genehmigung jeglicher Änderungen am Luftfahrzeug gemäß Anhang I (Teil-21) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 vor ihrer Durchführung;

4. Organisation der Genehmigung jeglicher Instandsetzungen am Luftfahrzeug gemäß Anhang I (Teil-21) der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 vor ihrer Durchführung;
  5. Unterrichtung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, wenn das Luftfahrzeug vom Eigentümer nicht entsprechend der Aufforderung des genehmigten Unternehmens zum genehmigten Instandhaltungsbetrieb gebracht wird;
  6. Unterrichtung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, wenn der vorliegende Vertrag nicht eingehalten wird;
  7. Sicherstellung, falls notwendig, dass die Prüfung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs durchgeführt wird, und Sicherstellung, dass die Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit ausgestellt wird oder der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, eine Empfehlung vorgelegt wird.
  8. Zusendung einer Kopie der ausgestellten oder verlängerten Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit innerhalb von zehn Tagen an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist;
  9. Meldung aller besonderen Vorkommnisse gemäß den anzuwendenden Vorschriften;
  10. Unterrichtung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, wenn der vorliegende Vertrag von einer der beiden Parteien gekündigt wird.
- 5.2. Pflichten des Eigentümers:
1. Er muss über ein allgemeines Verständnis des genehmigten Instandhaltungsprogramms verfügen;
  2. Er muss über ein allgemeines Verständnis dieses Anhangs (Teil-M) verfügen;
  3. Er muss das Luftfahrzeug zu dem mit dem Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) vereinbarten genehmigten Instandhaltungsbetrieb bringen, und zwar zu dem entsprechend der Aufforderung des Unternehmens (CAMO) vorgegebenen Zeitpunkt.
  4. Er darf Änderungen an dem Luftfahrzeug nicht ohne vorherige Absprache mit dem Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) vornehmen;
  5. Er muss das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) über jede, ausnahmsweise ohne das Wissen und die Kontrolle des Unternehmens (CAMO) vorgenommene Instandhaltung informieren;
  6. Er muss dem Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) auf der Grundlage des Bordbuches alle während des Betriebes festgestellten Mängel melden;

7. Er muss die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, unterrichten, wenn der vorliegende Vertrag von einer der beiden Parteien gekündigt wird;
8. Er muss die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, und das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) unterrichten, wenn das Luftfahrzeug verkauft wird;
9. Er muss alle besonderen Vorkommnisse gemäß den anzuwendenden Vorschriften melden;
10. Er muss das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMOI) regelmäßig über die Flugstunden des Luftfahrzeugs und alle sonstigen Nutzungsdaten gemäß den Vereinbarungen mit dem Unternehmen (CAMO) unterrichten;
11. Er muss die Freigabebescheinigung in die Bordbücher gemäß M.A.803 Buchstabe d eintragen, wenn Instandhaltung durch den Piloten/Eigentümer durchgeführt wird, ohne dass dabei die Beschränkungen der Instandhaltungsarbeiten überschritten werden, wie sie im genehmigten Instandhaltungsprogramm aufgeführt sind gemäß M.A.803 Buchstabe c;
12. Er muss das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) spätestens 30 Tage nach Abschluss jeglicher Instandhaltungsaufgaben durch den Piloten/Eigentümer gemäß M.A.305 Buchstabe a unterrichten.

20. Anlage VI, Seite 1, wird wie folgt geändert:

Anlage VI  
Genehmigung eines Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung  
der Lufttüchtigkeit  
gemäß Anhang I (Teil-M) Unterabschnitt G

[MITGLIEDSTAAT\*]

Mitgliedstaat der Europäischen Union \*\*

**UNTERNEHMEN ZUR FÜHRUNG DER AUFRECHTERHALTUNG  
DER LUFTTÜCHTIGKEIT  
GENEHMIGUNGSURKUNDE**

Aktenzeichen: [CODE DES MITGLIEDSTAATS \*].MG.XXXX (Ref. AOC XX.XXXX)

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission, die derzeit in Kraft sind, und vorbehaltlich der nachfolgend genannten Bedingung erteilt [ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DES MITGLIEDSTAATS \*] hiermit :

[NAME UND ANSCHRIFT DES UNTERNEHMENS]

als einem Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß Anhang I (Teil-M) Unterabschnitt G Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 die Genehmigung zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der im beigefügten Genehmigungsverzeichnis aufgeführten Luftfahrzeuge und, sofern angegeben, zur Erteilung von Empfehlungen und Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit nach erfolgter Prüfung der Lufttüchtigkeit gemäß M.A.710 von Anhang I (Teil-M) der genannten Verordnung und, sofern angegeben, zur Erteilung von Fluggenehmigungen gemäß M.A.711 Buchstabe c von Anhang I (Teil-M) der genannten Verordnung.

**BEDINGUNGEN**

1. Diese Genehmigung ist wie im Abschnitt „Umfang der Genehmigung“ des in Anhang I (Teil-M) Unterabschnitt G Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 genannten genehmigten Handbuchs über die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit begrenzt.
2. Diese Genehmigung erfordert die Einhaltung der in dem gemäß Anhang I (Teil-M) und, soweit anwendbar, Anhang V (Teil-T) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 genehmigten Handbuch über die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit festgelegten Verfahren.
3. Diese Genehmigung ist gültig, solange das genehmigte Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit Anhang I (Teil-M) und, soweit anwendbar, Anhang V (Teil-T) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 erfüllt.
4. Soweit das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit im Rahmen seines Qualitätssystems vertraglich die Dienste von Unternehmen in Anspruch nimmt, bleibt diese Genehmigung vorbehaltlich der Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen durch diese Unternehmen gültig.

5. Vorbehaltlich der Einhaltung der oben genannten Bedingungen 1 bis 4 bleibt diese Genehmigung auf unbegrenzte Zeit gültig, solange sie nicht zurückgegeben, ersetzt, ausgesetzt oder widerrufen wird.

Wenn dieser Vordruck auch für gewerbliche Luftverkehrsbetreiber verwendet wird, muss zusätzlich zur Standardnummer die Nummer des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC) angegeben werden, und Bedingung 5 wird durch folgende zusätzliche Bedingungen ersetzt:

6. Diese Genehmigung stellt keine Berechtigung dar, die in Absatz 1 genannten Luftfahrzeugmuster zu betreiben. Die Genehmigung zum Betreiben der Luftfahrzeuge ist das AOC.

7. Durch Ablauf, Aussetzung oder Widerruf des AOC wird die vorliegende Genehmigung automatisch in Bezug auf die im AOC angegebene Luftfahrzeug-Eintragung ungültig, sofern die zuständige Behörde nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt hat.

8. Vorbehaltlich der Einhaltung der oben genannten Bedingungen bleibt diese Genehmigung auf unbegrenzte Zeit gültig, solange sie nicht zurückgegeben, ersetzt, ausgesetzt oder widerrufen wird.

Datum der Erstaussstellung: .....

Unterschrift: .....

Datum dieser Revision: ..... Nr. der Revision: .....

Für die zuständige Behörde: [ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DES MITGLIEDSTAATS \*]

Seite ... von ...

(...)

EASA-Vordruck 14 Ausgabe 4

## ANHANG 2

1. Anhang V (Teil-T) zur Verordnung der Kommission (EG) Nr. 2042/2003 wird wie folgt hinzugefügt:

### **Anhang V**

#### **TEIL-T**

##### Inhalt

##### T.1 Zuständige Behörde

##### Abschnitt A – Technische Anforderungen

##### Unterabschnitt A – ALLGEMEINES

##### T.A.101 Geltungsbereich

##### Unterabschnitt B – ANFORDERUNGEN

##### T.A.201 Allgemeine Anforderungen

##### T.A. 205 Zusätzliche Anforderungen

##### Unterabschnitt C – INSTANDHALTUNGSPROGRAMM

##### T.A.301 Inhalt des Instandhaltungsprogramms

##### Unterabschnitt D (reserviert)

##### Unterabschnitt E – INSTANDHALTUNGSBETRIEB

##### T.A.501 Instandhaltungsbetrieb

##### Unterabschnitt G – ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN ZUR FÜHRUNG DER AUFRECHTERHALTUNG DER LUFTTÜCHTIGKEIT, DIE KRAFT DIESES ANHANGS I (TEIL-M) UNTERABSCHNITT G GENEHMIGT SIND

##### T.A.701 Geltungsbereich

##### T.A.704 Handbuch des Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

##### T.A.706 Anforderungen an das Personal

##### T.A.708 Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

##### T.A.709 Dokumentation

##### T.A.711 Rechte

##### T.A.712 Qualitätssicherungssystem

##### T.A.714 Führung der Aufzeichnungen

##### T.A.715 Fortdauer der Gültigkeit der Genehmigung

##### T.A.716 Verstöße

##### Abschnitt B – Verfahren für zuständige Behörden

## Unterabschnitt A – ALLGEMEINES

T.B.101 Geltungsbereich

T.B.102 Zuständige Behörde

T.B.104 Führung von Aufzeichnungen

## Unterabschnitt B – ZUSTÄNDIGKEIT

T.B.201 Pflichten

T.B.202 Verstöße

## Unterabschnitt G – ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN ZUR FÜHRUNG DER AUFRECHTERHALTUNG DER LUFTTÜCHTIGKEIT, DIE KRAFT DIESES ANHANGS I (TEIL-M) UNTERABSCHNITT G GENEHMIGT SIND

T.B.704 Fortdauernde Aufsicht

T.B.705 Verstöße

## ANLAGEN

Anlage I zu Teil-T – Vertrag über die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

### **T.1 Zuständige Behörde**

Im Sinne dieses Teils ist die zuständige Behörde:

1. für Luftfahrzeuge gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a die vom Mitgliedstaat, in dem der Betreiber seinen Hauptgeschäftssitz hat, benannte Behörde;
2. für Luftfahrzeuge gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b die vom Mitgliedstaat, in dem der Betreiber niedergelassen oder ansässig ist, benannte Behörde.
3. Für die Aufsicht über ein Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß T.A. Unterabschnitt G:
  - i. die Behörde, die von dem Mitgliedstaat bestimmt wurde, in dem dieses Unternehmen seinen Hauptgeschäftssitz hat, oder
  - ii. die Agentur, falls sich das Unternehmen in einem Drittstaat befindet.

## **ABSCHNITT A – TECHNISCHE ANFORDERUNGEN**

### **Unterabschnitt A – Allgemeines**

#### **T.A.101 Geltungsbereich**

In diesem Abschnitt werden die zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zu ergreifenden Maßnahmen nach Maßgabe der grundlegenden Anforderungen in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 festgelegt.

Es werden weiterhin die Bedingungen festgelegt, die von den mit der Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und der Instandhaltung befassten Personen und Unternehmen zu erfüllen sind.

## **Unterabschnitt B – Anforderungen**

### **T.A.201 Allgemeine Anforderungen**

1. Der Betreiber ist für die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs verantwortlich, und er muss sicherstellen, dass es nur betrieben wird, wenn
  - a) das Luftfahrzeug eine Musterzulassung besitzt, die von der Agentur ausgestellt bzw. validiert wurde;
  - b) sich das Luftfahrzeug in einem lufttüchtigen Zustand befindet;
  - c) das Luftfahrzeug ein gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis besitzt, das gemäß ICAO Anhang 8 ausgestellt wurde;
  - d) die Instandhaltung des Luftfahrzeugs entsprechend einem Instandhaltungsverfahren durchgeführt wird, das die Anforderungen von Unterabschnitt C erfüllt;
  - e) alle Mängel oder Schäden, die sich auf den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs auswirken, so weit behoben werden, dass dieses einen für den Eintragsstaat akzeptablen Standard besitzt;
  - f) das Luftfahrzeug ggf. geltende
    - iii. Lufttüchtigkeitsanweisungen oder eine Anforderung bezüglich der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit erfüllt, die vom Eintragsstaat herausgegeben oder verabschiedet wurden, und
    - iv. von der Agentur herausgegebene obligatorische Sicherheitsinformationen einschließlich Lufttüchtigkeitsanweisungen erfüllt;
  - g) für das Luftfahrzeug nach einer Instandsetzung durch qualifiziertes Personal und qualifizierte Unternehmen gemäß den Anforderungen des Eintragsstaats eine Freigabebescheinigung ausgestellt wurde. Die unterzeichnete Freigabebescheinigung muss insbesondere die wesentlichen Angaben zu der durchgeführten Instandhaltung enthalten.
2. Das Luftfahrzeug muss anhand einer Vorflugkontrolle überprüft werden.
3. Alle Änderungen und Instandsetzungen müssen die vom Eintragsstaat erstellten Lufttüchtigkeitsanforderungen erfüllen.
4. Die folgenden Aufzeichnungen des Luftfahrzeugs sind so lange aufzubewahren, bis an die Stelle der darin enthaltenen Informationen neue Informationen getreten sind, die dem Umfang und den Einzelheiten nach gleichwertig sind, jedoch mindestens 24 Monate lang:
  - a) die Gesamtdauer des Flugbetriebs (Stunden, Zyklen und Kalenderzeit, je nach Zweckmäßigkeit) des Luftfahrzeugs und aller Komponenten mit begrenzter Lebensdauer;
  - b) der aktuelle Stand der Einhaltung der Anforderungen gemäß T.A.201(1)(f);
  - c) der aktuelle Stand der Einhaltung des Instandhaltungsprogramms;
  - d) der aktuelle Stand der Änderungen und Instandsetzungen nebst entsprechenden Einzelheiten und Nachweisdaten, die belegen, dass sie die vom Eintragsstaat festgelegten Anforderungen erfüllen.

## **T.A.205 Zusätzliche Anforderungen für Luftfahrzeuge im gewerblichen Betrieb und für den Betrieb technisch komplizierter motorgetriebener Luftfahrzeuge**

1. Der Betreiber stellt sicher, dass die gemäß T.A.201 festgelegten Aufgaben von einem Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit überwacht werden, das gemäß Teil-M Unterabschnitt G für den Luftfahrzeugtyp genehmigt ist und die zusätzlichen Anforderungen gemäß T.A. Unterabschnitt G erfüllt. Zu diesem Zweck wird, wenn der Betreiber nicht ordnungsgemäß als Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit genehmigt ist, mit einem solchen Unternehmen ein Vertrag gemäß Anlage I dieses Teils geschlossen.
2. Das in Absatz 1 genannte Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gewährleistet, dass die Instandhaltung und Freigabe des Luftfahrzeugs von einem Instandhaltungsbetrieb durchgeführt wird, der die Anforderungen gemäß Unterabschnitt E erfüllt. Zu diesem Zweck schließt das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, wenn es die Anforderungen gemäß Unterabschnitt E nicht selbst erfüllt, einen Vertrag mit einem solchen Unternehmen.

### **Unterabschnitt C – Instandhaltungsprogramm**

#### **T.A.301 Instandhaltungsprogramm**

1. Der Betreiber ist verantwortlich für die Weiterentwicklung und Änderung des Instandhaltungsprogramms und dafür, dass dieses die Anforderungen des Eintragsstaates erfüllt.
2. Das Instandhaltungsprogramm basiert auf Informationen zum Instandhaltungsprogramm, die von dem für die Musterzulassung verantwortlichen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.
3. Das Instandhaltungsprogramm muss Instandhaltungsarbeiten und die Intervalle enthalten, in denen solche Arbeiten durchgeführt werden, wobei die voraussichtliche Verwendung des Luftfahrzeugs zu berücksichtigen ist. Das Instandhaltungsprogramm muss insbesondere die Arbeiten und Intervalle enthalten, die in den Anweisungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit vorgeschrieben sind.

### **Unterabschnitt D (reserviert)**

### **Unterabschnitt E – Instandhaltungsbetrieb**

#### **T.A.501 Instandhaltungsbetrieb**

Das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit stellt sicher, dass der Instandhaltungsbetrieb die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Der Betrieb ist im Besitz einer Genehmigung als Instandhaltungsbetrieb, die vom Eintragsstaat ausgestellt oder akzeptiert wurde.

- b) Der Geltungsbereich der Genehmigung des Betriebs erstreckt sich auf die Leistungsfähigkeit des Luftfahrzeugs und von dessen Komponenten.
- c) Der Betrieb hat ein System für die Meldung besonderer Ereignisse eingerichtet, das sicherstellt, dass alle an einem Luftfahrzeug oder einer Komponente festgestellten Mängel, die die Flugsicherheit gefährden, dem Betreiber, der zuständigen Behörde des Betreibers, dem Unternehmen, das für die Musterzulassung oder ergänzende Musterzulassung verantwortlich ist, und dem Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemeldet werden.
- d) Der Betrieb hat ein Betriebshandbuch erstellt, das eine Beschreibung aller Betriebsverfahren enthält.

### **Unterabschnitt G – Zusätzliche Anforderungen an Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, die gemäß Anhang I (Teil-M) Unterabschnitt G genehmigt sind**

#### **T.A.701 Geltungsbereich**

Dieser Unterabschnitt legt die Anforderungen fest, die von einem gemäß Teil-M Unterabschnitt G für die Überwachung der in T.A.201 festgelegten Aufgaben genehmigten Unternehmen zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Teil-M Unterabschnitt G erfüllt werden müssen.

#### **T.A.704 Handbuch des Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit**

Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß M.A.704 Buchstabe a muss das Handbuch Verfahren enthalten, die angeben, wie das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit sicherstellt, dass Teil-T erfüllt wird.

#### **T.A.706 Anforderungen an das Personal**

Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß M.A.706 Buchstabe g muss das Personal gemäß M.A.706 Buchstaben c und d über angemessene Kenntnisse der entsprechenden Drittstaatverordnungen verfügen.

#### **T.A.708 Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit**

1. Unbeschadet von M.A.708 muss das genehmigte Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit für Luftfahrzeuge, die gemäß den Anforderungen von Teil-T verwaltet werden,
  - a) sicherstellen, dass das Luftfahrzeug bei Bedarf zu einem Instandhaltungsbetrieb gebracht wird;
  - b) sicherstellen, dass alle Instandhaltungsarbeiten gemäß dem Instandhaltungsprogramm durchgeführt werden;

- c) sicherstellen, dass die obligatorischen Informationen gemäß T.A.201 Absatz 1 Buchstabe f angewandt werden;
  - d) sicherstellen, dass alle während der planmäßigen Instandhaltungsarbeiten festgestellten Mängel oder gemeldeten Mängel vom Instandhaltungsbetrieb gemäß für den Eintragsstaat akzeptablen Instandhaltungsdaten beseitigt werden;
  - e) die planmäßigen Instandhaltungsarbeiten, die Anwendung aller obligatorischen Informationen gemäß T.A.201 Absatz 1 Buchstabe f, den Austausch von Teilen mit begrenzter Lebensdauer und die Prüfung von Komponenten koordinieren, um sicherzustellen, dass die Arbeiten einwandfrei durchgeführt werden;
  - f) die Aufzeichnungen über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß T.A.201 Absatz 4 verwalten und archivieren;
  - g) sicherstellen, dass Änderungen und Instandsetzungen gemäß den Anforderungen des Eintragsstaats genehmigt sind.
2. Wenn ein Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von einem Betreiber mit der Durchführung der unter Absatz 1 festgelegten Aufgaben beauftragt wird, muss zwischen dem Betreiber und dem Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ein Vertrag gemäß Anlage I geschlossen werden.

#### **T.A.709 Dokumentation**

Unbeschadet M.A.709 Buchstaben a und b muss das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit für alle Luftfahrzeuge, die gemäß den Anforderungen von Teil-T verwaltet werden, über entsprechende Instandhaltungsdaten, die für den Eintragsstaat akzeptabel sind, verfügen und diese anwenden. Diese Daten können vom Betreiber zur Verfügung gestellt werden, was in den in T.A.205 Absatz 1 genannten Vertrag aufzunehmen ist. In einem solchen Fall braucht das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit solche Daten nur für die Laufzeit des Vertrages aufzubewahren, sofern T.A.714 nichts anderes vorschreibt.

#### **T.A.711 Rechte**

Ein Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, das gemäß Teil-M Unterabschnitt G genehmigt ist, kann die in T.A.708 genannten Aufgaben durchführen, sofern es von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Verfahren erstellt hat, die die Einhaltung von Teil-T gewährleisten.

#### **T.A.712 Qualitätssicherungssystem**

1. Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß M.A.712 muss das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit sicherstellen, dass das Qualitätssicherungssystem dafür sorgt, dass alle Tätigkeiten gemäß diesem Unterabschnitt nach genehmigten Verfahren durchgeführt werden.
2. Ein Unternehmen, das die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß diesem Unterabschnitt führt, kann die Bestimmungen gemäß M.A.712 Buchstabe f nicht heranziehen.

### **T.A.714 Führung der Aufzeichnungen**

Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß M.A.714 Buchstabe a muss das Unternehmen die Aufzeichnungen gemäß T.A.201 Absatz 4 führen.

### **T.A.715 Fortdauer der Gültigkeit der Genehmigung**

Zusätzlich zu den Bedingungen gemäß M.A.715 Buchstabe a bleibt für ein Unternehmen, das die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit gemäß diesem Unterabschnitt führt, die Zulassung gültig, sofern

- a) das Unternehmen die einschlägigen Anforderungen von Teil-T erfüllt und
- b) das Unternehmen sicherstellt, dass von der zuständigen Behörde ermächtigten Personen Zugang zu allen seinen Einrichtungen, Luftfahrzeugen und Dokumenten gewährt wird, die im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten einschließlich im Unterauftrag vergebener Tätigkeiten stehen, um sich von der Einhaltung dieses Teils zu überzeugen.

### **T.A.716 Verstöße**

1. Nach Erhalt einer Mitteilung über Verstöße gemäß T.B.705 muss das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit einen Plan mit Abhilfemaßnahmen festlegen und innerhalb einer mit der Behörde zu vereinbarenden Frist die Durchführung der Abhilfemaßnahmen zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachweisen.

## **ABSCHNITT B – ZUSÄTZLICHE VERFAHREN FÜR ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN**

### **Unterabschnitt A – Allgemeines**

#### **T.B.101 Geltungsbereich**

In diesem Abschnitt werden die Verwaltungsvorschriften festgelegt, die von den zuständigen Behörden, die mit der Anwendung und Durchsetzung von Abschnitt A dieses Teils befasst sind, einzuhalten sind.

#### **T.B.102 Zuständige Behörde**

1. Allgemeines

Ein Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde mit zugewiesenen Zuständigkeiten gemäß T.1. Diese zuständige Behörde muss dokumentierte Verfahren und eine Organisationsstruktur festlegen.

2. Mittel

Die Zahl der Mitarbeiter muss ausreichen, um die in diesem Abschnitt aufgeführten Anforderungen zu erfüllen

3. Qualifikation und Schulung

Alle Mitarbeiter, die mit Arbeiten gemäß Teil-T befasst sind, müssen die Anforderungen gemäß M.B.102 Buchstabe c erfüllen.

4. Verfahren

Die zuständige Behörde muss Verfahren festlegen, die beschreiben, wie die Anforderungen dieses Teils zu erfüllen sind.

#### **T.B.104 Führung von Aufzeichnungen**

1. Die Anforderungen gemäß M.B.104 Buchstaben a, b, c und e finden in diesem Teil Anwendung.

2. Die Aufzeichnungen für die Aufsicht über jedes Luftfahrzeug müssen eine Kopie von mindestens dem Folgenden enthalten:

a) dem Lufttüchtigkeitszeugnis des Luftfahrzeugs,

b) der gesamten relevanten Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Luftfahrzeug,

c) den Angaben zu allen Ausnahmen und Durchsetzungsmaßnahmen.

3. Alle unter T.B.104 genannten Aufzeichnungen müssen einem anderen Mitgliedstaat, der Agentur oder dem Eintragungsstaat auf deren Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

#### **T.B.105 Gegenseitiger Informationsaustausch**

Die Anforderungen gemäß M.B.105 finden auf diesen Teil Anwendung

## **Unterabschnitt B – Zuständigkeit**

### **T.B.201 Pflichten**

Die unter T.1 genannten zuständigen Behörden sind für die Durchführung von Kontrollen und Untersuchungen einschließlich der Prüfung eines Luftfahrzeugs in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieses Teils verantwortlich.

### **T.B.202 Verstöße**

1. Ein Verstoß der Stufe 1 („Level-1-Finding“) beinhaltet jede erhebliche Nichterfüllung der Anforderungen von Teil-T, die den Sicherheitsstandard des Luftfahrzeugs beeinträchtigt und die Flugsicherheit ernsthaft gefährdet.
2. Ein Verstoß der Stufe 2 („Level-2-Finding“) beinhaltet jede Nichterfüllung der Anforderungen von Teil-T, die den Sicherheitsstandard des Luftfahrzeugs beeinträchtigen und die Flugsicherheit gefährden könnte.
3. Wenn während Inspektionen, Untersuchungen, der Prüfung eines Luftfahrzeugs oder auf anderem Wege ein Verstoß festgestellt wird,
  - a) ergreift die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen wie z. B. die Verhängung eines Startverbots für das Luftfahrzeug, um das Fortbestehen der Nichteinhaltung zu verhindern,
  - b) verlangt die zuständige Behörde die Durchführung von Abhilfemaßnahmen, die der Art des Verstoßes angemessen sind.
4. Bei Verstößen der Stufe 1 verlangt die zuständige Behörde die Durchführung geeigneter Abhilfemaßnahmen vor einem weiteren Flug und unterrichtet den Eintragsstaat.

## **Unterabschnitt G – Zusätzliche Anforderungen für Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, die kraft dieses Anhangs I (Teil-M) Unterabschnitt G genehmigt sind**

### **T.B.702 Erstgenehmigung**

Wenn das Handbuch des Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit Verfahren für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von in Artikel 1 Absatz 2 genannten Luftfahrzeugen enthält, stellt die zuständige Behörde zusätzlich zu den Anforderungen von M.B.702 fest, ob diese Verfahren Teil-T entsprechen, und überprüft, ob das Unternehmen die Anforderungen von Teil-T erfüllt.

### **T.B.704 Fortdauernde Aufsicht**

Zusätzlich zu den Anforderungen von M.B.704 wird im Turnus von 24 Monaten eine relevante Stichprobe von in Artikel 1 Absatz 2 genannten Luftfahrzeugen, für die das nach

Teil-M Unterabschnitt G genehmigte Unternehmen die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit innehat, geprüft.

### **T.B.705 Verstöße**

Zusätzlich zu den Anforderungen von M.B.705 ergreift die zuständige Behörde für Unternehmen, die mit der Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von in Artikel 1 Absatz 2 genannten Luftfahrzeugen betraut sind, ebenfalls Maßnahmen, wenn während Überprüfungen, Vorfeldinspektionen oder in anderer Weise Belege dafür gefunden werden, dass die Anforderungen von Teil-T nicht eingehalten werden.

### **Anhang I von Teil-T: Vertrag über die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit**

1. Der Vertrag wird unter Berücksichtigung der Anforderungen von Teil-T und derjenigen des Eintragungsstaates erarbeitet.
2. Er muss als Mindestanforderung folgende Angaben enthalten:
  - Eintragszeichen des Luftfahrzeugs und Eintragsstaat;
  - Hersteller/Typ/Modell des Luftfahrzeugs;
  - Werknummer des Luftfahrzeugs;
  - Kontaktangaben des Luftfahrzeugbetreibers;
  - Art des Luftverkehrs
  - Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit;
  - für das Luftfahrzeug geltenden Vorschriften des Eintragsstaates.

3. Er muss folgenden Wortlaut enthalten:

Der Betreiber stellt sicher, dass für das Luftfahrzeug ein Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramm vorhanden ist, das für den Eintragsstaat annehmbar ist.

Der Betreiber betraut das genehmigte Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) mit der Durchführung der in T.A.708 genannten Aufgaben zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit einschließlich der Organisation der Instandhaltung des Luftfahrzeugs gemäß dem besagten Instandhaltungsprogramm in einem Instandhaltungsbetrieb.

Gemäß dem vorliegenden Vertrag verpflichten sich beide Unterzeichner, den jeweiligen Verpflichtungen des vorliegenden Vertrages nachzukommen.

Der Betreiber erklärt nach bestem Wissen und Gewissen, dass alle gegenüber dem genehmigten Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) gemachten aktuellen und künftigen Angaben bezüglich der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs korrekt sind und an dem Luftfahrzeug keine Änderungen ohne die vorherige Zustimmung des genehmigten Unternehmens (CAMO) vorgenommen werden.

Im Falle einer Nichteinhaltung dieses Vertrages durch einen der Unterzeichner verliert der Vertrag seine Gültigkeit. In einem solchen Fall übernimmt der Betreiber die volle Verantwortung für alle Arbeiten in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs, und der Betreiber unterrichtet seine zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen.

4. Die Pflichten der beiden Parteien werden wie folgt aufgeteilt:

4.1. Pflichten des unter Vertrag genommenen Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO):

1. Das Luftfahrzeugmuster muss im Genehmigungsumfang enthalten sein.
2. die nachstehend aufgeführten Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs müssen eingehalten werden:
  - a) Organisation der durchzuführenden Instandhaltung durch einen Instandhaltungsbetrieb;
  - b) Organisation der Anwendung aller obligatorischen Informationen gemäß T.A.201 Absatz 1 Buchstabe f;
  - c) Organisation der Behebung aller während der planmäßigen Instandhaltungsarbeiten gefundenen Mängel oder vom Eigentümer gemeldeten Mängel durch einen Instandhaltungsbetrieb;
  - d) Koordinierung aller planmäßigen Instandhaltungsarbeiten, der Anwendung aller obligatorischen Informationen gemäß T.A.201 Absatz Buchstabe f, des Austausches von Teilen mit begrenzter Lebensdauer und der Anforderungen bezüglich der Prüfung von Komponenten;
  - e) Unterrichtung des Eigentümers, wenn das Luftfahrzeug zu einem Instandhaltungsbetrieb gebracht wird,
  - f) Führung aller technischen Aufzeichnungen;
  - g) Archivierung aller technischen Aufzeichnungen;
3. Organisation der Genehmigung von Änderungen und Instandsetzungen des Luftfahrzeugs gemäß den Anforderungen des Eintragsstaates;
4. Unterrichtung der zuständigen Behörde des Betreibers, wenn das Luftfahrzeug vom Betreiber nicht entsprechend der Aufforderung des Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) zum Instandhaltungsbetrieb gebracht wird;
5. Unterrichtung der zuständigen Behörde des Betreibers und der zuständigen Behörde des Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO), wenn der vorliegende Vertrag nicht eingehalten wird;
6. Meldung aller besonderen Ereignisse gemäß den anzuwendenden Vorschriften;
7. Unterrichtung der zuständigen Behörde des Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO), wenn der vorliegende Vertrag von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

4.2. Pflichten des Betreibers:

1. Er muss über ein allgemeines Verständnis dieses Anhangs (Teil-T) verfügen.
2. Er muss dem Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) das Instandhaltungsprogramm vorlegen.
3. Er muss das Luftfahrzeug zu dem mit dem Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) vereinbarten Instandhaltungsbetrieb bringen, und zwar zu dem entsprechend der Aufforderung des Unternehmens (CAMO) vorgegebenen Zeitpunkt.
4. Er darf Änderungen an dem Luftfahrzeug nicht ohne vorherige Absprache mit dem Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) vornehmen.
5. Er muss das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) über jede, ausnahmsweise ohne das Wissen und die Kontrolle des Unternehmens vorgenommene Instandhaltung informieren.
6. Er muss dem Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) auf der Grundlage des Bordbuches alle während des Betriebs festgestellten Mängel melden.
7. Er muss die zuständige Behörde des Betreibers unterrichten, wenn der vorliegende Vertrag von einer der beiden Parteien gekündigt wird.
8. Er muss die zuständige Behörde des Betreibers und das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) unterrichten, wenn das Luftfahrzeug verkauft wird.
9. Er muss das Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAMO) regelmäßig über die Flugstunden des Luftfahrzeugs und alle sonstigen Nutzungsdaten gemäß den Vereinbarungen mit dem Unternehmen (CAMO) unterrichten.